

# Bei systematischem Betrug gilt die Verbandshaftung



Lauter **Unschuldslämmer**: Wenn aber Anleger geschädigt werden, ist die Firma mit einer Verbandsgeldbuße zu strafen

Der Grundsatz, dass eine Gesellschaft selbst keine Straftat begehen könne, hat über sehr lange Zeit das österreichische Strafrecht beherrscht. Man sah dies als Konsequenz des in § 4 StGB festgehaltenen Grundsatzes an, dass nur derjenige strafbar ist, der persönlich schuldhaft handelt. Schuld wurde als eine zutiefst menschliche Verfehlung angesehen, der mit dem Sanktionensystem des Strafrechts begegnet werden sollte.

Diese traditionelle, dem kontinentaleuropäischen Verständnis entsprechende Limitierung des Strafrechts auf Individuen wurde durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) aufgebrochen. Das VbVG, das seit 01.01.2006 in Kraft ist, sieht unter bestimmten, genau definierten Bedingungen eine Verantwortlichkeit von Verbänden – Personengesellschaften und juristischen Personen – vor.

**Verantwortung.** Verbände sind für Straftaten nur verantwortlich, wenn diese zu ihren Gunsten begangen worden sind oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die

den Verband treffen. Im Rahmen dieser Einschränkung ist ein Verband für das rechtswidrige schuldhaft Verhalten seiner Entscheidungsträger – Geschäftsführer, Prokuristen, Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats – jedenfalls verantwortlich. Für das rechtswidrige schuldhaft Verhalten seiner Mitarbeiter nur, wenn seitens des

## IHRE MEINUNG AN:

ALEXANDRA ZAWADIL

alexandra.zawadil@wirtschaftsblatt.at

Verbandes ein Organisationsverschulden vorliegt und die Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde.

Als ein Organisationsverschulden wird es angesehen, wenn Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Das gilt insbesondere, indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Verbände sind eingetragene Personengesellschaften (OG, KG), Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen oder juris-

tische Personen (GmbH, AG, Genossenschaften, SE, Stiftungen, Vereine etc.).

**Betrug.** Nicht jedes persönliche Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters eines Unternehmens führt somit zwingend zur Verbandsverantwortlichkeit. Dieser kommt aber in jenen Fällen eine große Bedeutung zu, wo das Unternehmen als Ganzes den Respekt vor den rechtlich geschützten Werten vermissen lässt. So etwa, wenn ein Unternehmen systematisch Anleger durch unrichtige Werbung und Unterlassen von gebotenen Ad-hoc-Informationen schädigt und betrügt.

In diesen Fällen ist es individuell sinnvoll und im Sinne der Individual- und Generalprävention notwendig, das Unternehmen selbst mit einer Verbandsgeldbuße zu bestrafen. Eine bloße Bestrafung der handelnden natürlichen Personen, die zumeist mit einer großzügigen Abfertigung das Unternehmen bereits verlassen haben, reicht in diesen Fällen nicht aus. Im Falle eines besonderen öffentlichen Interesses ist die Verfolgung des inkriminierten Verhaltens

nach VbVG jedenfalls geboten. Bei börsennotierten Unternehmen ist dabei die Auswirkung auf den Kurs ihrer Aktien wohl finanziell bedeutender als die mit maximal 1,8 Millionen € gedeckelte Verbandsgeldbuße.

**Bereicherung.** Eine Verurteilung nach dem VbVG ermöglicht auch die Abschöpfung der unrechtmäßigen Bereicherung, die bei unternehmerischem Fehlverhalten oft durchaus beträchtlich sein kann, zugunsten der Geschädigten und des Staates.

Eine strafgerichtliche Verurteilung eines Unternehmens kann bedeutende zivilrechtliche Auswirkungen haben, etwa auf die Dauer der Verjährungsfrist von Schadenersatzklagen gegen diese Unternehmen. Ein Vorgehen nach dem VbVG kann somit auch zur Erleichterung der zivilgerichtlichen Rechtsverfolgung beitragen.

beigestellt



STEPHAN  
BRIEM  
Rechtsanwalt  
in Wien